

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

zur Sammelübersicht 170 des Petitionsausschusses (2. Ausschuß)
über Anträge zu Petitionen
— Drucksache 11/7447 —

hier: Rückzahlung von BaföG bei nicht-ehelichen Gemeinschaften

Der Bundestag wolle beschließen, die Petition 3-11-31-213-35102
der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Bonn, den 23. Oktober 1990

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Die Partnerin des Petenten hatte einen Antrag auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz gestellt, der nach § 122 BSHG abgelehnt worden war, da auch das Einkommen und Vermögen des Petenten zu berücksichtigen sei. Die somit faktisch festgestellte Unterhaltspflicht wurde bei der Beurteilung der Rückzahlungsverpflichtung von BaföG-Leistungen jedoch nicht berücksichtigt. Diese Ungleichbehandlung des gleichen Tatbestands führt zu grotesken Entscheidungen.

